Fazit zur Umsetzung der SBBK-Empfehlung Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene nach der Bestandesaufnahme (Schlussbericht) des Büro BASS *direkte und indirekte Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene*

Entwurf vorgelegt der KBAE am 13.9.2022, der SBBK-Vorstandsklausur vom 9./10.11.2022 und der Plenarversammlung vom 23. Februar 2023

Ausgangslage

Am 20. Januar 2022 hat der SBBK-Vorstand den Schlussbericht *direkte und indirekte Kosten der beruflichen Grundbildung für Erwachsene: Schweizweite Bestandesaufnahme zu Finanzierungsmöglichkeiten und -Lücken* zur Kenntnis genommen und damit den Abschluss des BB2030-Projektes „direkte Bildungskosten im Berufsabschluss für Erwachsene, Anpassung der Berufsfachschulvereinbarung“ beschlossen. Die Kommission Berufsabschluss für Erwachsene KBAE wurde gleichzeitig gebeten, die Resultate der Bestandesaufnahme im Hinblick auf die Umsetzung der SBBK-Empfehlung «Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene» zu prüfen und ein Fazit zu ziehen.

Zielsetzung BB2030-Projekt „direkte Bildungskosten im Berufsabschluss für Erwachsene, Anpassung der Berufsfachschulvereinbarung“

Ziel des BB2030-Projektes war es, dass unabhängig vom Weg, der zu einem Berufsabschluss führt – d.h. auch im Fall der direkten Zulassung zur Abschlussprüfung und der Validierung von Bildungsleistungen - sämtliche kantonsseitigen direkten Kosten von den Kantonen übernommen werden, wie dies auch bei der beruflichen Grundbildung mit einem Lehrvertrag der Fall ist.

Im Oktober 2018 beschloss die Konferenz der Vereinbarungskantone der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) die *Anpassung des BFSV-Anhanges*, wonach bei den Ausbildungswegen ohne Lehrvertrag derjenige Kanton als zahlungspflichtig gilt, in welchem die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen aktuellen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Parallel dazu wurde die *SBBK-Empfehlung «Finanzierung Berufsabschluss von Erwachsenen* erstellt. Darin enthalten sind die beiden Maximen, dass für die kantonale Finanzierung keine Rolle spielen sollte, ob der Bildungsgang mit oder ohne Lehrvertrag bestritten wird. Zudem sollen die Kantone nicht unterscheiden, ob es sich um einen Erst- oder Zweitabschluss handelt.

Das Monitoring über die Umsetzung dieser beiden Instrumente in den Kantonen wurde 2021 im Rahmen der schweizweiten Bestandesaufnahme durch das Büro BASS durchgeführt.

Zusammenfassung Bestandesaufnahme zu den direkten Kosten

Die angepasste Berufsfachschulvereinbarung BFSV wird in der überwiegenden Mehrheit der Kantone (23) umgesetzt. Die Kantone ZH und SG haben die BFSV nicht ratifiziert. Zwei Kantone sagten, dass die BFSV nur für Personen ohne Erstabschluss umgesetzt wird

- ➔ **Schulische bzw. ergänzende Bildung:** Zumindest was den Besuch des regulären Berufsfachschulunterrichtes betrifft (Integration in die Lernendenklassen), ergab die Bestandesaufnahme keine nennenswerten Finanzierungslücken. Was allerdings die Kosten für die speziellen Erwachsenenklassen betrifft, ergeben sich Fragezeichen/Vorbehalte. Die BFSV bzw. die SBBK-Empfehlung werden in «einigen Fällen» nicht umgesetzt. Handelt es sich dabei um die speziellen Erwachsenenklassen? Wenn die Erwachsenen die schulische Bildung finanzieren müssen, handelt es sich um hohe Kosten, was gravierend ausfallen kann.

- ➔ **Überbetriebliche Kurse:** Die meisten Kantone übernehmen den Kantonsteil, jedoch nicht den höheren Betriebsteil. Wenige Kantone (7) übernehmen auch den Kantonsteil nicht – wobei die

Antworten nicht ganz eindeutig sind. Die Finanzierung des grösseren betrieblichen Teils ist indes völlig offen und stellt eine nochmals grössere Problematik dar. Da es sich auch bei den üK um hohe Kosten handelt, kann es für die betroffenen Erwachsenen gravierend sein.

➔ **Kostengutsprache für das Validierungsverfahren:** Bei den Antworten der Kantone kam es vermutlich zu einer Vermischung der Begriffe „Kosten" und „Gebühren". Es kann jedoch geschlossen werden, dass die meisten Kantone eine Kostengutsprache gemäss BFSV-Anhang ausstellen. Ev. wird in einigen Kantonen zwischen Erst- und Zweitabschluss unterschieden (d.h. bei Zweitabschluss erfolgt nur ein Teil der üblichen Kostengutsprache) und/oder es wird generell nicht der volle Betrag gemäss BFSV-Anhang gesprochen. Hohe Kosten entstehen vorallem, wenn die ergänzende Bildung nicht durch den Wohnortskanton finanziert wird.

➔ **Gebühren für das Validierungsverfahren:** Es besteht in den Validierungskantonen eine grosse Bandbreite zwischen keine Gebühren und Gebühren zwischen CHF 5'000 und CHF 8'000 (der letztere Betrag für Kandidaten/innen mit Wohnsitz ausserhalb des Validierungskantons und mit Kostengutsprache durch ihren Wohnortskanton). Auch hier gilt: Enstand bei der Beantwortung der Fragen eine Vermischung von „Kosten" und „Gebühren" und beziehen sich die genannten hohen Beträge auf die ergänzende Bildung? Immerhin wird in der Mehrheit der Kantone bei den Gebühren kein Unterschied zwischen Erst- und Zweitabschluss gemacht.

➔ **Kosten für die Abschlussprüfung:** Einige Kantone verrechnen den Kandidaten/innen ohne Lehrvertrag Administrationskosten und Materialkosten für die Abschlussprüfung (zwischen CHF 200 – CHF 500.-).

➔ **Weitere direkte Kosten (nicht im Anhang der BFSV geregelt)**
Zu den direkten Bildungskosten kommen im Weiteren die Kosten für Informations- und Beratungsangebote, für Hilfsmittel (Fachliteratur, Computer, Unterrichtsmaterial usw.), für Reisespesen, für auswärtige Verpflegung, welche durch den/die erwachsene Person übernommen werden müssen, falls sich der Arbeitgeber nicht kulant zeigt. Beispiel: Eine ausnahmslos kostenlose Beratung ist in 14 Kantonen vorgesehen.

Handlungsbedarf / Fazit

Die Gleichbehandlung der Lernenden unabhängig von ihrem individuellen Bildungsweg sowie die Schliessung von Finanzierungslücken in der beruflichen Grundbildung sind für die SBBK von zentraler Bedeutung. Dies kommt auch im *Commitment der Verbundpartner zu den Förderzielen im Berufsabschluss für Erwachsene*, welches am Spitzentreffen der Verbundpartner vom 14. November 2022 verabschiedet wird, deutlich zum Ausdruck. So wurde die Finanzierung der direkten Kosten sowohl für die Unternehmen als auch für die Kantone als Handlungsfeld aufgenommen.

Konkreter Handlungsbedarf besteht aufgrund der obigen Zusammenfassung dementsprechend in folgenden Bereichen:

1) **Kostenlose ergänzende schulische Bildung für Kandidaten/innen nach Art. 32 BBV – auch für spezielle Erwachsenenklassen:** Die SBBK schlägt den Kantonen vor, dass sämtliche ergänzende schulische Bildung auf Stufe berufliche Grundbildung für die Kandidaten/innen kostenlos ist, auch bei einem Zweitabschluss, sofern im Rahmen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens Bedarf ausgemacht wird, diese zu besuchen.

2) **Übernahme des Kantonsteils der üK-Kosten:** Die SBBK schlägt den Kantonen vor, dass der Kantonsteil in allen Kantonen übernommen wird, auch bei einem Zweitabschluss, falls im Rahmen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens Bedarf ausgemacht wird, die üK zu besuchen. Was den betrieblichen Teil der üK anbelangt, sollen den Kandidaten/innen Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, falls der Betrieb diese nicht übernimmt.

3) **Minimale Gebühren für das Validierungsverfahren oder für die Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Kandidaten:** Wenn den Kandidaten/innen mit Kostengutsprache zusätzlich hohe Gebühren anfallen, besteht Handlungsbedarf zur Minimierung dieser Gebühren. Darüber

hinaus sollen Kandidaten/innen gleichbehandelt werden, egal ob sie im Verfahrenskanton wohnen oder nicht.

Ebenfalls soll auf die (obsolete) Unterscheidung von Kandidatinnen und Kandidaten mit bzw. ohne Kostengutsprache verzichten werden. Werden Kandidaten/innen zum Validierungsverfahren zugelassen, ist der Wohnortkanton gemäss BFSV zahlungspflichtig. Der Fall der Grenzgänger ist speziell, wobei der Kanton, wo sich der Betrieb befindet, an die Stelle des Wohnortskantons treten kann (wenn sich der Wohnort im Ausland befindet).

4) **Kostenlose Informations- und Beratungsangebote**: Die SBBK schlägt den Kantonen vor, dass altersunabhängig (auch für Personen unter 40 Jahren) und unabhängig, ob es sich um einen Erst- oder Zweitabschluss handelt, die Informations- und Beratungsangebote konsequent kostenlos sind, wenn es sich um eine berufliche Grundbildung handelt.

5) **Eine zentrale Anlaufstelle im Kanton** steht für die Erwachsenen und ihren Betrieben zur Verfügung: Die Stelle berät in Finanzierungsfragen, bietet eine Standortbestimmung an und begleitet (soviel wie nötig) bis hin zum Abschluss der beruflichen Grundbildung (vgl. SBFI-Leitfaden zur Anrechnung von Bildungsleistungen).

September 2022 ah/bs/bop